

Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung 1.9.2017

Guten Tag,

hier wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken.

Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten, können sich gerne bei mir melden: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

1. Familienasyl

Für Angehörige, die über den Familiennachzug nach Deutschland eingereist sind, sollte die Option des Familienasyls geprüft werden. Danach können die unmittelbaren Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder, sowie Eltern von anerkannten Minderjährigen) eines sog. Stammberechtigten (sprich: unanfechtbar anerkanntem Flüchtling) nicht nur das Aufenthaltsrecht in Deutschland ableiten, sondern auch den Flüchtlingsstatus erhalten.

Seit 2013 gilt das auch für den Schutzstatus als subsidiär Schutzberechtigte. Der Zweck dieser Regelung ist es, für die gesamte Kernfamilie ohne großen bürokratischen Aufwand einen einheitlichen Schutzstatus zu gewährleisten. Das Familienasyl ist nun vor allem für die Angehörigen von anerkannten Flüchtlingen relevant, die im Rahmen des Familiennachzugs zu dem bereits in Deutschland lebenden Stammberechtigten nachgereist sind. Diese können im Rahmen des Familienasyls ebenfalls einen eigenen blauen Pass bekommen und hätten damit einen eigenen Aufenthaltstitel, der ihren Aufenthalt in Deutschland nicht nur unabhängig vom Stammberechtigtem macht (vor allem wichtig im Fall von Ehescheidung oder Tod des Stammberechtigten), sondern auch Erleichterungen bei der Einbürgerung mit sich bringt.

Ein solcher Antrag auf Familienasyl ist daher in den meisten Fällen zu empfehlen und das entsprechende Verfahren dauert in aller Regel nur wenige Wochen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für das Familienasyl sind:

- Stellung eines schriftl. Antrags beim BAMF (beim Ehegatten unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland, d.h. innerhalb von 2 Wochen; bei Minderjährigen Angehörigen kann der Antrag jederzeit gestellt werden.
- Die Anerkennung des Stammberechtigten muss unanfechtbar sein.
- Die Ehe muss bereits im Verfolgerstaat bestanden haben.

Wir beraten hierzu und sind gerne bei der Stellung von entsprechenden Anträgen behilflich. Ist die Einreise schon länger her, sollte die Durchführung eines eigenen Asylverfahrens geprüft werden. Bitte kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall vor einer Antragstellung.

2. Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflage ist per Gesetz seit dem 1.1.2016 deutlich ausgeweitet worden – nach Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz oder festgestellten Abschiebverboten erhalten die Betroffenen eine Wohnsitzauflage für das Bundesland, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurden.

Die Hessische Landesregierung hat zur landesinternen Regelung einen Erlass herausgegeben, der die Wohnortwahl weiter einschränkt. Dort wird die Gefahr von Wohnungsknappheit bei freier Wohnortwahl als Grund für die Möglichkeit genannt, die Wohnsitzauflage für bestimmte Landkreise oder einzelne Orte zu erteilen.

Nach den zu uns vordringenden Rückmeldungen gibt es aber längst nicht nur in den Ballungsräumen erhebliche Schwierigkeiten bei der Suche nach verfügbarem Wohnraum. Die räumliche Nähe zu Verwandten mit z.T. mehrjährigem Aufenthalt ist mitunter integrationsfördernd.

Ausnahmen von der Wohnsitzaufnahme bei Beschäftigung oder Ausbildung sind möglich. Das Verfahren sieht eine Anhörung vor, in dem integrationsrelevanten oder humanitären Gründe vorgebracht werden können. Eine Härte ist zu vermeiden, was besonders für die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen zählt (z.B. begleitete und unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Opfer von Menschenhandel, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen sowie Menschen die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben).

Möglichkeiten und Grenzen der Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte werden sicher auch vor den Gerichten thematisiert werden, dann wird sich herausstellen, ob die Gesetze oder Erlasse ggf. auch wieder modifiziert werden müssen.

3. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Stopp des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte endet (Stand heute) am 17.3.2018.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sollen entsprechende Visumsanträge ab Januar 2018 gestellt werden können. Für den zu erwartenden höheren Bedarf an Termin nach Wegfall der Sperre sollen auch Sonderterminkontingente bereitgestellt werden - es empfiehlt sich im Zweifel die Kontaktaufnahme mit der relevanten Botschaft.

IOM empfiehlt auf Anfrage für Erbil (Irak), Beirut (Libanon) sowie Istanbul und Gaziantep (Türkei) bereits jetzt, Termine zu beantragen, da die Vergabezeit für die Termine bereits mehrere Monate beträgt (die Auskunft liegt uns schriftlich vor, falls es im Laufe des Verfahrens Schwierigkeiten geben sollte).

Nach der Bundestagswahl wird sich zeigen, ob der Wiedereinsatz des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte dann auch wie geplant erfolgen wird. Denn aktuell hat sich der Bundesinnenminister in einem Interview dafür ausgesprochen, die Aussetzung des Familiennachzugs für diese Gruppe zu verlängern und angekündigt, dass das nach der Wahl in der Bundesregierung diskutiert werden müsse.

4. Ausbildungsduldung

Im Juli 2017 hat das hessische Innenministerium einen Erlass zur Ausbildungsduldung herausgegeben. Dabei wurden einige der Bedingungen für die Ausbildung nochmal klargestellt, in anderen Punkten aber auch Ermessensspielräume für die Ausländerbehörden eröffnet. Daher sollten alle, die möglicherweise eine Ausbildungsduldung beantragen wollen, den Weg in Beratung suchen, damit der Antrag bestmöglich vorbereitet werden kann.

Auch das zuletzt verschickte Schreiben für Ausbildungsbetriebe und Träger ausbildungsvorbereitender Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des Erlasses nochmal überarbeitet und dann auf diesem Wege wieder bekannt gemacht.

5. Freie Ausbildungsstellen

An dieser Stelle auch nochmal der Hinweis auf die offenen Ausbildungsstellen in der Region im Anhang, die am 11.08.2017 von der Agentur für Arbeit veröffentlicht wurden.

6. JobMesse in Idstein

Die Jobmesse, die am 18.10.2017 (organisiert durch die Flüchtlingshilfe Idstein) im Kulturbahnhof in Idstein von 10-17 Uhr stattfindet, ist eine gute Chance für Flüchtlinge und Betriebe zur Information und Kontaktaufnahme. Außerdem sollen Informationen zu Fördermitteln und -programmen zur Verfügung gestellt werden.

Flüchtlinge sollten einen Lebenslauf und Informationen über ihre Interessen, Kompetenzen oder Berufserfahrungen auf einem Zettel notieren, der dann an einer Pinnwand aufgehängt werden kann. Betriebe oder Träger von Kursen und Maßnahmen zur Bildung und Qualifizierung sind auch eingeladen, ihre Angebote vorzustellen. In diesem Fall nehmen Sie bitte bis zum 18.09.2017 Kontakt zum Vorbereitungsteam auf (Informationen siehe Anhang).

6. Kinderbetreuung

In der Praxis ist das Verfahren zur Übernahme der Essenskosten in Betreuungseinrichtungen nicht allen Eltern klar: Die Kosten für die Essensversorgung in den Betreuungseinrichtungen können über das Bildungs- und Teilhabepaket durch das JobCenter (auch für Personen, die beim Fachdienst Migration Leistungen bekommen) übernommen werden. Diese Bewilligung ist aber jeweils befristet und sollte vier Wochen vor Ablauf neu beantragt werden. Nur so ist eine lückenlose Übernahme der Kosten gewährleistet.

Wer nach einem abgeschlossenen Asylverfahren einen Schutzstatus erhält, wechselt (je nach Status mehr oder weniger schnell) auch den Sozialleistungsträger vom Sozialamt zum Job-

Center. Bei einem Kind, welches in einer Kinderbetreuung ist, muss dabei folgendes beachtet werden: die Kostenübernahme für den Betreuungsplatz muss erneut beantragt werden, da der zuständige Kostenträger wechselt (vom Sozialamt zum Jugendamt). Mit Erhalt des Einstellungsbescheids vom Fachdienst Migration erfolgt auch der Hinweis auf die neue Zuständigkeit beim Jugendamt - der mitgeschickte Antrag sollte schnell ausgefüllt werden, um auch hier die lückenlose Kostenübernahme zu sichern.

7. Busfahrt u.a. aus Wiesbaden für Geflüchtete zum Aktionstag nach Berlin

Wir möchten darauf hinweisen, dass es zu dem bundesweiten Aktionstag "We'll come united", der maßgeblich von Geflüchteten selbst und ihren Unterstützer*innen organisiert wird, auch aus Hessen Busmitfahrgelegenheiten gibt (u.a. aus Wiesbaden).

Es wäre schön, wenn diese Möglichkeit unter Geflüchteten bekannt gemacht werden könnte. Bustickets können auch gerne durch Spenden gesponsort werden, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen. Alle regionalen Infos: <http://fluechtlingsrat-hessen.de/welcome-united.html>

Anlass ist der 2. Jahrestag des „March of Hope“, dem Zusammenbruch der Dublin-Abschottung an der Balkanroute. Am 16.9. soll in Berlin mit einer großen Parade die Vielfalt der sozialen Kämpfe im Bereich der Flüchtlingspolitik und die Masse der Aktiven sichtbar gemacht werden. Mit viele Mottowägen sollen die Themen von der Abschottung der EU-Außengrenzen über die verschärfte Abschiebungspolitik bis hin zum Bleiberecht thematisiert werden.

8. Bürgerasyl – Informationsmöglichkeit für ehrenamtliche Initiativen

Der Streit um die Abschiebungen in das Bürgerkriegsland Afghanistan und mögliche Folgen für Betroffene beschäftigt derzeit die Politik, NGOs und Betroffene.

In Hanau hat sich kürzlich eine Initiative gegründet, die auf der politischen und der praktischen Ebene gegen die Abschiebungen intervenieren will. Das Bürgerasyl sieht sich als zivilgesellschaftliche Ergänzung des Kirchenasyls.

In Hanau haben sich mehr als 60 Menschen dem Bürgerasyl angeschlossen – und die Gruppe ist auch gerne bereit, ihre Beweggründe und Vorgehensweise anderen Initiativen zu vermitteln, so es sich zeitlich und vom Aufwand her einrichten lässt. Zumindest ein Austausch über Telefon oder Mail ist möglich.

Infos und Kontakt: <http://buergerasyl-hanau.info/>

9. Infoblätter zu diversen Themen

Der Informationsverbund Asyl hat sein Infoblatt zum Asylverfahren aktualisiert und das Infoblatt zum rechtlichen Diskriminierungsschutz nun erstmals online gestellt.

Die Verbraucherzentrale bietet inzwischen zahlreiche mehrsprachige Infos u.a. zu Themen wie Mobilfunkverträge, Versicherungen oder Urheberrecht im Internet an, z.T. auch als Videos. Unter www.verbraucherzentrale.de (Rubrik: Informationen für Flüchtlingshelfer) stehen diese zu Ansicht und Download bereit.

Das IQ Netzwerk Niedersachsen hat Informationen für geflüchtete Frauen (und deren Kinder) herausgebracht: Es geht um Rechte im Asylverfahren, bei der Kinderbetreuung und um Hinweise auf frauenspezifische Beratungsangebote – die meisten Infos sind auch über Niedersachsen hinaus relevant.

Das IQ Netzwerk Bayern hat eine Broschüre mit Informationen für ehrenamtlich Engagierte zur Arbeitsmarktintegration herausgebracht, um eine Orientierung über Möglichkeiten und Beratungsangebote zu bekommen.

Für Personen, die an Afghanistan interessiert sind, dürfte auch die ausführliche Stellungnahme von Pro Asyl zum ersten Lagebericht des Auswärtigen Amtes interessant sein.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer
Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Rheingau-Taunus
Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1

65510 Idstein

Tel.: (06126) 401 771 - 57

Fax: (06126) 401 771 - 90

Mobil: 0175 - 378 18 15

Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: olaf.loehmer@diakonie-rt.de
<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---

IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Pfr. Dr. Wolfgang Gern (Vorsitzender), Dr. Harald Clausen, Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp,
Landeskirchenrat Horst Rühl,
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95,
Amtsgericht Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.